Gouvernements-Blatt.

Dusseldorf, Dienstag den 6. September.

Derord nung.

Duffeldorf, ben 25. Muguft 1814.

Bon ber bergichen Geiftlichkeit ber bren driftlichen Confessionen find von allen Seiten barüber Beschwerden eingekommen, daß durch die Besteuerung ber Pfarrsguter und durch die Kriegosteuern und Kriegolasten viele Pfarrer und Curatbenesisciaten bermaßen gedrückt werden, daß sie fernerhin nicht bestehen konnen.

Mehnliche Rlagen find von ben Schullehrern geführt worden.

Ben der angestellten Untersuchung hat sich auch wirklich ergeben, daß diese Klagen, ben den ohnehin durchgangig schwachen Competenzen der meisten Pfarrer, Curatbenesisciaten und Schullehrer, volltommen gegrundet sind.

Daber nehme ich, nach bem Beispiele mehrerer Staaten Deutschlands, in benen biefe Laften von den Religions = und Schullehrern in jungerer Beit wieder gang av=

genommen worden, feinen Unftand, folgendes ju verordnen.

1.) Jede Sammtgemeinde ift schuldig, den in ihrem Gemeinde Bezirke befirdlichen Pfarrern, Guratbeneficiaten und Schullehrern die ihnen, als solchen, au ten obliegenden directen Steuern, wie auch die Kriegssteuern und übrigen Kriegs asten zu erseben.

2.) Die Betrage bieses Ersages werden für das laufende sowohl, als das funftige Sahr mit auf die Communal = Budjets gebracht, jedoch ift da, wo der Zustand der Gemeindecasse es erlaubt, die Erstattung für 1814 sogleich vorschußweise aus

benfelben zu verfügen.

3.) Wenn die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer außer dem Ginkommen von ihren Stellen noch ein besonderes Bermogen besigen; so spricht es von felbst, baß sie alle auf dieses Privatvermogen fallende ordentliche und außerordentliche

Steuern und gaften ohne allen Erfat gu tragen verbunden find.

4.) Wenn für das laufende Jahr jene Geistlichen und die Schullehrer, in Rückssicht ihres Diensteinkommens, wie auch ihres Privatvermögens, in den directen und außerordentlichen Steuern in Einer Summe angeschlagen sind; so mussen die Duosten, welche sie in ihrer Amtseigenschaft, von denen, die sie als Privateigenthümer zu entrichten haben, abgesondert werden, indem ihnen nur erstere von der Sammtsgemeine ersest werden; sur die Zukunft aber werden ben der Steuerrepartition die Steuerbenträge, welche sie von ihren Stellen zu leisten haben, und diesenigen, die sie als Privateigenthümer tragen mussen, von einander abgesondert, und jede indebesondere eingesührt.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

12. Befanntmachung.

In Gemäßheit der von dem königlichen hohen geheimen Staats : Ministerium ergangenen Anweisung wird hierdurch die nachstehende allerhöchste Kabinets : Ordre vom 3. Juny d. I zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich das Publikum von den erfolgien Ressort : Bestimmungen nach den verschiedenen Zweigen der Staats : Verwaltung gehörig unterrichten kann.

Duffeldorf den 27. August 1814.

nonaftatificant ponipal anter docet pau Der General: Gouverneur, it nor

Die fo gludlich veranderten Berhaltniffe, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine betra briche Ausdehnung feiner Granze fichern, machen eine, jenen

Berhaltniffen angemeffene und vollständige Organisation feiner innern Bermaltung nothwendig. Ich will baher ben Unfang bagu, mittelft Befegung ber bisher vacanten Minifterien um fo mehr machen, als das Intereffe meines Reichs und bas von Europa meine Ruckfehr nach Berlin noch etwas verzogern wird, Ihre Gegen= wart ben meiner Perfon fortmabrend erforderlich ift und bas Ministerium mitlermeis le neben der Leitung der Geschäfte Die ermabnte Deganisation vorbereitet, und den Plan mir ben meiner Rudfunft gur Entscheidung vorlegen fann. 3ch bebe Diefems nach die nur fur die Dauer des Rriegs bestellten Militair = Gouvernements gwifchen ber ruffifchen Granze und Der Weichsel, zwischen ber Weichsel und Dder, zwifden ber Doer und ber Gibe, besgleichen bes von Schlefien hiermit auf und übertrage Die Gefchatte berfelben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit ber Ministerien ben in den Militair = Divifionen anzustellenden tommandirenden Generalen und ben orbenelichen Landes : Behorden. In den Provingen linke der Elbe bleiben die Mili= tair : Bouvernements vorerit noch beffeben, jedoch unter ber obern Leitung der Minifterien und der tommandirenden Generale, an die fie nach Beschaffenheit der Gegen= alen oen angeltellen tinter ftande zu berichten haben.

Das Ministerium foll unter Ihrem Borfit bestehen:

1.) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten

nange II 2.) der Juftig

3) der Finanzen und des Handels and ander gilift auf non wenne plain

4.) des Rrieges andusand af hoonelo] anaffall nontel in door memmingen

5.) Der Polizen Mand if and initiati ils adufent aturend and

6.) bes Innern it all unbigebuch D ann metatenbanden fille, merraelle nocht

fich wochentlich einmal, ober falls es nothig ift, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstande, Desgleichen folche, wo die Refforts in einander greifen, und

eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ift, mit einander berathen.

Ihre Berhaltniffe als Staats = Rangler bleiben im gangen Diefelben, wie fie in ber Berordnung vom 27. October 1810 bestimmt find. Alle Berichte des Min:= fterii und der Minifter an Mich, werden Ihnen ohne Musnahme jugeschickt, damit Gie Die Ueberficht der gangen Berwaltung behalten und nothigenfalls Dir Ihre Meinung abgeben tonnen. Gie legen Mir fodann nach Beschaffenheit der Begenftande Diefe Berichte felbit vor, und machen Mir entweder daraus Bortrag oder uberlaffen folches den Ministern oder ben ben meinem Militair = und Givil = Rabinet read inclose factorise Patte angestellten vortragenden Perfonen.

Ich finde es zwedmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Sand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden; daher will Ich dem Grafen von Golg unter Bezeugung Meines Wohlwollens und Meiner Bufriedenheit mit feinen bisherigen Dienftleiftungen, einen andern Birfungefreis anweifen. Dem Departement der auswartigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Beschafte, die bis= her in der zwenten Section deffelben bearbeitet worden find, und die Gie ferner ab= ge ondert unter Ihrer obern Leitung beforgen laffen tonnen, namentlich Diejenigen, bie fich auf die innere Berfaffung und Berwaltung bes Staats ober auf den Sandel und die Privat = Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Confulat =, Doft =, Dos ligen =, Pag =, und andere Sachen, Die nicht gu ben bobern politischen Angelegen= theiten gehoren. IS namideg usgad narbilgient min no

Diefer Section ift ein befonderer Sections : Chef und zu beffen Uffiftens ein Director vorzusegen, welche alle Correspondeng und die Communitation mit den ubris gen Ministerien zu fuhren haben, wo fie nothig ift.

Das Juftig . Ministerium verbleibt dem Juftig . Minister von Rircheifen, nach ber Bestimmung der Berordnung vom 27. October 1810, das der Finangen dem Di= nifter von Bulom, nach eben der Berordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen.

Da mehrere bisher zu der Abtheilung fur Gewerbe und Sandel im Ministeri. um des Innern gerechnete Gegenstande mit der Abgaben - Berwaltung und dem Staats - Saushalte verpflochten find, fo will Ich um den Gang der Geschafte gum Bortheil Meiner Unterthanen und des Dienftes ju erleichtern, die gabrifen : Ange:

tegenheiten, bas Bauwesen, die Sorge für die Land = und Wisser-Rommunikationen und alle ven See = und Land handel in seinem ganz n Umfange betreffenden Gegenstände, dem Finanz = Minister mit übertragen, jedoch dergestallt, daß diese zu der bisherigen Ubtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Ungelegen= heiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale besarbeitet werden, welches mit den Ubgaben und Domainen-Berwaltung (die Bauten auf den Domainen- Uemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Bergund Hüttenwesen ist dem Finanz: Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm. — Das Kriegs = Ministerium übertrage Ich dem General = Major von Boyen, den Ich zum Kriegs = Minister ernenne. Alle Militair = Personen und Behörden ohne Ausenahme, so wie die Civil = Behorden in Sachen seines Ressorts, welches in Aussicht auf diese in dem Organisations = Plan, näher zu bestimmen ist, mussen die Berfüsgungen, die derseibe in allen den Fällen, wo Ich nicht selbst besehle, zu urtheilen besugt ist, besolgen.

Das Polizen = Ministerium wird dem Ober = Kammerherrn Fursten zu Sann und Wittgenstein, mit Benbehaltung seiner Stelle als Ober = Kammerherr anvertraut. Zu seinen Resorts sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höheren und Sicherheits = Polizen, auch die übrigen Gegenstände der Polizen im ensgern Sinne gehoren, namentlich die Polizen der ersten Lebensbedurfnisse, der öffentzlichen Unstalten zur Bequemlichkeit und zum Bergnügen, wie auch die Ober = Theater = Polizen, mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleiben, die polizenliche Concurrenz ben dem Postwesen. Das Postwesen selbst bleibt dem General = Postmeister, nach den Borschriften der Ver-

ordnung vom 27. Derober 1810, allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schudmann, ben 3ch jum Minifler bes Innern hiermit ernenne. Er hat alle Die Gegenstande ber innern Berwaltung zu feinem Reffort, Die den vorhergenannten Minifterien nicht zugetheilt find. Ferner find Davon ausgenommen, Die Ihnen bem Staate : Rangler, befondere vorbehaltene Gegenstande und Behorden, namentlich Die Ungelegenheiten bes foniglichen Saufes, Die Berhandlungen mit ben Standen; in fofern fie vor die Bochfte B borde geboren, die Thron : Lebne, die bochften geiftli= chen Burden, Die Erb = Memter und bobere Sof = Chargen, Rang und Gtifette, das Ardiv, die Dber : Rednungs = Rammer und bas ftatiftifche Bureau, wie auch Dieje= nigen, die bem Staatsrath bleiben, namlich, die Befeg : Rommiffion und Die Dber= Graminations : Kommiffion. Bu den Refforts des Ministerii des Innern gehoren bemnach insbesondere alle jum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstande, infonder= beit die Standifche Berfaffung und die Berhandlungen mit ben Standen, in fofern fie nicht von Ihnen dem Staate Rangler beforgt merden, das Provinzial= und Communal : Schulden : Raffen = und Rechnungs : Befen, Die Landichaftliche Credit= Sufteme, foweit ber Staat baben concurrirt, Die Aufficht auf ftadtifche und landli= de Korporationen und alles mas auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial = Ge= richtsbarfeit zc. Bezug hat, die Berfaffung ber Juden und ihr politifcher Buftand, ferner die gange landwirthschaftliche Polizen, alle Unftalten gur Beforderung ber Landwirthschaft, Die Gemeinheits - Theilungen, Die Regulirung ber bauerlichen Berhaltniffe, der Meliorationen, das Land : Geftutwefen, alle Milde : und Wohlthati= ge : Stiftungeu, das Urmenwesen und die Arbeitshaufer, die Bittwen : Raffe und abnliche Institute, Feuer = Berficherungs : Unstalten, und andere Uffecurang = Gefell= schaften, welche feine Gegenstände des Sandels betreffen; die Medizinal : Polizen und Aufficht auf alle Rrantenhauser und Sanitats = Unftalten ohne Unterschied, je= body in fofern die lettern Gegenftande ju bem Militair : Mediginalmefen gehoren, unter Mitwirkung des Rriege = Ministere, Die Militair = Sachen in fofern Die Civil= Behorden daben concurriren, endlich alle Ungelegenheiten bes Gultus und offentli= den Unterrichts, fo wie fie von der bisherigen Abtheitung des Minifteriums bes Simern fur dieje Begenftande verwaltet worden find, alle Lehr . und Bloungs : Un= stalten im allgemeinem mit bem, was bavon abbangig ift, ober bamit in unmittel-

barer Berbinbung ftehet. Es ift fortmabrend Deine Ubficht, baf ber Staaterath fobald als moglich in Activitat fomme, und aus ben Pringen Meines Saufes Ih. nen als Prafidenten, ben Staats - Ministern und ben Personen, Die 3ch außerbem ju Mitgliedern deffelben fur gut finden werde, bestehen foll; jedoch foll derfelbe feine Urt ber Bermaltung fuhren, fondern nur über allgemeine Gefete, nachdem folche borber in ber Befet : Rommiffion gepruft worden find, oder uber befondere Gegenftanbe nach Meinem ausdrudlichen Befehl fich berathen.

Ich behalte Mir vor, uber die Unordnung beffelben, fo wie uber die ber fanbifden Berfaffung und Representation nach Meiner Rudtehr einen Befchluß gu faffen. Das Minifterium hat nicht nur nach den vorftebenden Grundzugen, fondern auch eine vollig zwedmaßige Organifation ber Provingial =, Local =, fo mie auch ber untergeordneten Bermaltung = und Polizen : Beborben fein Gutachten abzuge= ben, porjuglich aber ju beachten, bag jedes Minifterium feine eigene von den us brigen abhangigen Organe erhalte, damit eine rafche, burch unnuge Rorrespon= beng ber Beborben nicht gelahmte Musfuhrung ber befchloffenen Daagregeln mog= lich werde, ferner daß der Plan fo einfach als moglich angelegt werde, damit auf ber einen Geite unnuger Mufmand vermieden, auf der andern Geite aber, Die anguftellenden Beamte, nach einem zu enimerfenden Rormal : Etat hinreichend belohnt werden mogen. de die bei bei bei delle bei delle ante ante Corec

Paris den 3. Juny 1814.

Bezeichnet: Friederich Bilbelm.

Un den Staats : Rangler Frenherrn von Sardenberg. 12. Berordnung.

Dir ift die Frage vorgelegt worden, ob ben frenwilligen öffentlichen Beraußerungen von Grundfluden oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Boblthatig= feits : Unftalten einen Rotar oder Gerichte Erecutor jugugiehen verbunden fenn.

Nach vorläufiger Bernehmung ber Gefet = Commiffon habe ich hieruber folgen-. at 1 1 years to a miretie

bes festgefest:

1.) Jeder fann feine Grundftude oder Mobilien entweder feibit oder durch men er will, aus frener Sand offentlich veraußern oder verpachten, ohne daß er nothig

habe, einen Notar oder Gerichts : Executor zuzuziehen.

2) Die Gemeinen und Bohlthatigfeits : Unftalten find aber ben folchen frenwil= ligen Beraußerungen oder Berpachtungen fortwahrend verbunden, die Borfchriften ber Bermaltungs - Ordnung vom 18. Dezember 1808, des Decrets vom 3 Rovem= ber 1809 über die Bohlthatigkeits : Unftalten, des Decrets vom 19. Rovember 1809 über die Unwendung Des frangofischen burgerlichen Gefegbuches, und des Decrets vom 17. Dezember 1811 über bie Bermaltung der offentlichen Unftalten ge= 1991 -40 TO 199 - 20 Grow & Brown 199 - 1990 nau zu beobachten.

3) Mue Behorden haben fich hiernach zu achten, und barauf gu feben, bag ben ben trepwilligen Beraugerungen und Berpachtungen alle unnothigen Roften vermie-

Duffelborf ben 31. August 1814.

Der Beneral Gouverneur, Juftus Gruner.

the Largorn office and other arts

Befanntmachung.

Mus ben mir von ber Kurftlich = Thurn = und Taxifchen General: Poft = Direction mitgetheilten Berhaltniffen bin ich bewogen worden, Die bisherige erhobete Tare fur Eftafetien und Ertrapoften ju vermindern, und für jede Station von given Meilen vom Pferde auf einen Reichethaler rheint zu bestimmen.

Die Posthalter sowohl als die Reisenden haben fich hiernach zu achten.

Duffeldorf den 1. September 1814.

Der General Gouverneur, Juftus Gruner.